ZBB 2001, 102

WpHG § 11 Abs. 1, § 9 Abs. 1

Bemessung der anteiligen Kostentragungspflicht der Teilnehmer am Wertpapierhandel für das BAWe nach mitgeteilten (auch Zwischenkommissions-)Geschäften

VG Frankfurt/M., Urt. v. 20.11.2000 - 9 E 4474/99 (2), ZIP 2001, 605

Leitsätze:

- 1. Die durch § 11 Abs. 1 WpHG begründete Pflicht der Teilnehmer am Wertpapierhandel, die Kosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel anteilig zu erstatten, begegnet weder grundsätzlich noch bezogen auf das Jahr 1997 rechtlichen Bedenken.
- 2. Der Kostenanteil nach § 11 Abs. 1 WpHG bemisst sich auch im Jahr 1997 nach Maßgabe der Zahl der jeweils im Hinblick auf § 9 Abs. 1 WpHG mitgeteilten Geschäfte.
- 3. Zu den nach § 9 Abs. 1 WpHG meldepflichtigen Geschäften gehören auch die von Zentralinstituten im mehrstufigen kreditwirtschaftlichem Verbund getätigten Zwischenkommissionsgeschäfte.